

**LANDRATSAMT BAUTZEN  
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN**

**RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT**

Az.: 14-095.61:2017 Jahresabschluss

Datum: 30.10.2019

## **Schlussbericht**

**über die örtliche Prüfung des**

**Jahresabschlusses 2017 des Landkreises Bautzen**

Landratsamt Bautzen  
Rechnungsprüfungsamt

Telefon: 03591 / 5251 14000

Fax: 03591 / 5250 14000

E-Mail: [ilona.schneider@lra-bautzen.de](mailto:ilona.schneider@lra-bautzen.de)

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>4</b>
<b>I. Prüfungsauftrag .....</b>	<b>5</b>
<b>II. Gegenstand der Prüfung .....</b>	<b>6</b>
<b>III. Art und Umfang der Prüfung.....</b>	<b>6</b>
<b>IV. Jahresabschluss 2016 .....</b>	<b>7</b>
<b>V. Erledigungen vorheriger Prüfungsfeststellungen.....</b>	<b>8</b>
<b>VI. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....</b>	<b>8</b>
1. Organisation und Belegwesen .....	8
2. Buchführung .....	9
<b>VII. Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....</b>	<b>10</b>
1. Haushaltssatzung 2017/2018.....	10
2. Überplanmäßige und außerplanmäßige Mittelbereitstellung .....	11
3. Haushaltsermächtigungen.....	12
<b>VIII. Jahresabschluss 2017.....</b>	<b>13</b>
1. Ergebnisrechnung .....	13
2. Finanzrechnung.....	15
3. Vermögensrechnung (Bilanz).....	19
4. Anhang und Anlagen.....	23
5. Rechenschaftsbericht.....	24
<b>IX. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen.....</b>	<b>26</b>
<b>X. Prüfungsvermerk.....</b>	<b>27</b>
<b>XI. Erläuterungsteil.....</b>	<b>29</b>
1. Aktiva .....	29
2. Passiva.....	43

## Anlagen 1 - 3

## Abkürzungsverzeichnis

AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
Az.	Aktenzeichen
BSZ	Berufliches Schulzentrum
bzw.	beziehungsweise
DS	Drucksache
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EUR	Euro
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FAQ	Frequently Asked Questions – häufig gestellte Fragen
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
IRLS	Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen
Mio.	Millionen
SächsFlüAG	Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz
km	Kilometer
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
SächsKomHVO	Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung
SächsKomPrüfVO	Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung
SächsLKrO	Sächsische Landkreisordnung
SAKD	Sächsische Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung
SGB	Sozialgesetzbuch
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Inneren
TEUR	Tausend Euro
TGZ	Technologie- und Gründerzentrum
umA	unbegleitete minderjährige Ausländer
VwV KomHSys	Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik
z.B.	zum Beispiel
ZVON	Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz - Niederschlesien

## **I. Prüfungsauftrag**

Der Landkreis Bautzen hat gemäß § 61 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) in Verbindung mit § 88 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) am Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus

- Ergebnisrechnung,
- Finanzrechnung und
- Vermögensrechnung

aufzustellen. Der Jahresabschluss ist um einen Anhang mit Anlagen zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Er muss klar und übersichtlich sein und sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten.

Der Jahresabschluss muss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises vermitteln.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat gemäß § 64 SächsLKrO in Verbindung mit § 104 SächsGemO den Jahresabschluss vor der Feststellung durch den Kreistag daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Ergebnisse der Abschlussprüfung in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen.

## **II. Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 des Landkreises Bautzen zum 31.12.2017 mit Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung sowie der Anhang und der Rechenschaftsbericht.

In die Prüfung haben wir die Buchführung, die Inventur und das Inventar sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und sie ergänzende interne Regelungen einbezogen.

## **III. Art und Umfang der Prüfung**

Entsprechend § 6 Absatz 3 der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung (SächsKomPrüfVO) ist die Prüfung des Jahresabschlusses nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz vorzunehmen. Danach haben wir unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgeben können, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

In die Prüfung haben wir die Erfahrungen aus unserer langjährigen Verwaltungstätigkeit, die Erfahrungen aus der Prüfung der vorherigen Jahresabschlüsse sowie die Auskünfte der Verwaltung einbezogen.

In die Risikobeurteilung floss die Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems mit ein.

Davon ausgehend haben wir folgende Schwerpunkte für die Prüfung der Vermögensrechnung festgelegt:

- Entwicklung des Sachanlagevermögens,
- Vollständigkeit und Höhe der Forderungen,
- Fortschreibung und Ausweis der Sonderposten,
- Vollständigkeit und Höhe der Rückstellungen sowie
- Vollständigkeit und Höhe der Verbindlichkeiten.

Die wesentlichen Abweichungen zwischen Haushaltsplan und Ergebnis- und Finanzrechnung haben wir auf ihre sachlichen Gründe untersucht.

Die Bankbestände haben wir anhand der Kontoauszüge überprüft.

Den Anhang und den Rechenschaftsbericht haben wir dahingehend geprüft, ob sie den rechtlichen Vorschriften entsprechen und den Verlauf der Haushaltswirtschaft sowie die Lage des Landkreises entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen darstellen.

Die Prüfung fand in der Zeit vom 13.06.2019 bis zum 02.10.2019 statt. An der Prüfung waren alle Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes beteiligt.

#### **IV. Jahresabschluss 2016**

Gemäß § 88c Absatz 2 SächsGemO ist der Jahresabschluss nach der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt spätestens bis zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres festzustellen.

Der Kreistag des Landkreises Bautzen stellte den Jahresabschluss des Landkreises zum 31.12.2016 in seiner Sitzung am 13.05.2019 fest (DS 2/0690/19). Aufgrund der verspäteten Aufstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz und der folgenden Jahresabschlüsse konnte die Frist nicht eingehalten werden.

Die Überschüsse im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 6.038.860,55 EUR und im Sonderergebnis in Höhe von 1.758.874,14 EUR wurden den jeweiligen Rücklagen zugeführt.

Entsprechend § 88c Absatz 3 Satz 1 SächsGemO wurde der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses der Rechtsaufsichtsbehörde mit E-Mail vom 21.05.2019 angezeigt und ortsüblich in den Ausgaben des Wochenkuriers vom 25.05.2019 und 29.05.2019 bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2016 mit dem Rechenschaftsbericht und dem Anhang lag seit dem 05.06.2019 im Landratsamt Bautzen, Kreisfinanzverwaltung, Zimmer 116 zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten öffentlich aus. Der Jahresabschluss kann auf der Internetseite des Landkreises eingesehen werden.

## **V. Erledigungen vorheriger Prüfungsfeststellungen**

Zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 05.04.2019 zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2016 nahm die Kreisfinanzverwaltung mit Schreiben vom 09.04.2019 Stellung.

Unsere Folgerungen wurden im Wesentlichen beachtet. Erforderliche Korrekturen werden in den Jahresabschlüssen 2017 und 2018 vorgenommen.

## **VI. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **1. Organisation und Belegwesen**

Um die ordnungsgemäße Erledigung der Finanz- und Kassengeschäfte zu gewährleisten, wurden für das Landratsamt Bautzen verschiedene Hausverfügungen und Dienstanweisungen erlassen sowie interne Regelungen getroffen.

Die Geschäftsvorfälle werden dezentral, das heißt, in den Fachämtern gebucht. Eingangs- und Ausgangsrechnungen gehen in der Regel bei den Fachämtern ein beziehungsweise werden dort erstellt. Die Fachämter prüfen die Rechnungen, bestätigen die sachliche und rechnerische Richtigkeit und fertigen die Zahlungsanordnung aus.

Die Kreisfinanzverwaltung hat weiterhin im gesamten Haushaltsjahr 2017 die Kontierung und Vollständigkeit aller Auszahlungsanordnungen, die investive Maßnahmen betrafen, geprüft, um die ordnungsgemäße Buchung sicherzustellen.

Die Zahlungen werden über die Kreiskasse abgewickelt. Die zahlungsbegründenden Unterlagen (Belege) werden in der Regel in der Kreiskasse vorgehalten.

Die Einhaltung der gesetzlichen und internen Regelungen haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung und unterjährig, im Rahmen unserer Fachprüfungen, geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

## **2. Buchführung**

### Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Der Landkreis Bautzen verwendet für sein Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen das Programm ab-data Kommunal – Version 3.1. und für seine Anlagenbuchhaltung das Programm ab-data E + S – Version 7. Gemäß der Zulassungsurkunde der SAKD vom 05.04.2017 sind beide Programme geprüft worden und vom 10.04.2017 bis 11.04.2023 für den Einsatz im Freistaat Sachsen nach § 87 Absatz 2 SächsGemO zugelassen. Die Programme entsprechen den für sächsische Landkreise und Gemeinden geltenden rechtlichen Grundlagen.

Der verwendete Kontenrahmen und die Gliederung der Produktbereiche und Produktgruppen entsprachen den rechtlichen Anforderungen gemäß § 69 SächsLKrO.

Die Saldovorträge zum 01.01.2017 stimmten mit den Werten zum Jahresabschluss 31.12.2016 überein.

Der Jahresabschluss 2017 wurde ordnungsgemäß aus dem HKR-Programm erstellt.

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen sowie das verwendete HKR-Programm ermöglichen unserer Meinung nach die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

### Inventurverfahren

Entsprechend § 35 Absatz 2 SächsKomHVO kann bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Haushaltsjahres unter bestimmten Voraussetzungen von einer körperlichen Bestandsaufnahme abgesehen werden. Dieses sogenannte Buchinventurverfahren wird im Landkreis Bautzen für das bewegliche Anlagevermögen angewendet.

Durch die Buchinventur ist die Fortschreibung des Inventarbestandes zwischen den körperlichen Inventuren sicher zu stellen. Entsprechend § 35 Absatz 2 Satz 2 SächsKomHVO soll das Intervall für die körperliche Bestandsaufnahme bei

beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens fünf Jahre nicht überschreiten.

Durch die Landkreisverwaltung wurde die letzte Inventur, bei welcher alle Anlagegüter aufgenommen wurden, im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz im Zeitraum von Februar 2010 bis November 2011 durchgeführt. Demnach hätte für die 2011 aufgenommenen Anlagegüter spätestens im Jahr 2017 eine körperliche Bestandaufnahme erfolgen müssen.

Die Kreisfinanzverwaltung erklärte in ihrer Stellungnahme vom 23.10.2019 zur Jahresabschlussprüfung 2017, dass im Haushaltsjahr 2019 die technischen Voraussetzungen für die Durchführung der Inventuren geschaffen werden. Der Inventurplan wird zeitnah aufgestellt, so dass ab 2020 mit der Durchführung der fälligen Inventuren begonnen werden kann.

## **VII. Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft**

### **1. Haushaltssatzung 2017/2018**

Die Haushaltssatzung des Landkreises Bautzen für die Haushaltsjahre 2017/2018 enthält alle gemäß § 74 SächsGemO geforderten Angaben. Der Haushaltsplan als Bestandteil der Haushaltssatzung ist in einen Ergebnishaushalt und in einen Finanzhaushalt gegliedert, die sich aus Teilhaushalten auf Organisationsebene zusammensetzen. Er enthält alle gemäß § 75 SächsGemO geforderten Angaben.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan wurde am 24.10.2016 vom Kreistag beschlossen (DS 2/0329/16) und am 25.10.2016 der Landesdirektion Sachsen als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Mit Bescheid vom 30.11.2016 genehmigte die Landesdirektion Sachsen die Haushaltssatzung des Landkreises Bautzen. Die Genehmigung schloss die Bewilligung

der geplanten Kreditaufnahme in Höhe von 3.200.000,00 EUR, der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 15.965.000,00 EUR ein.

Die Haushaltssatzung wurde am 16.12.2016 im Amtsblatt des Landkreises öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde über die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes zur Einsichtnahme in der Zeit vom 19.12.2016 bis 27.12.2016 informiert.

## **2. Überplanmäßige und außerplanmäßige Mittelbereitstellung**

Gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 SächsGemO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen nur zulässig, wenn

1. ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist oder
2. die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag im Haushalt entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

Im Haushaltsjahr 2017 gab es über- und/oder außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 4.121.709,30 EUR. In Stichproben haben wir geprüft, ob diese Aufwendungen / Auszahlungen rechtlich zulässig waren und ob die Zuständigkeiten für deren Bewilligung eingehalten wurden.

Dabei stellten wir fest, dass überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 100.000,00 EUR für den Erwerb von 600 Computerbildschirmen genehmigt wurden.

Der überplanmäßige Aufwand wurde damit begründet, dass es noch zum Jahresende 2017 notwendig sei, eine Vereinheitlichung der Bildschirmausstattung im Jobcenter zu erreichen. Die Voraussetzung für die Bewilligung eines überplanmäßigen Aufwandes bzw. einer Auszahlung waren unserer Auffassung nach, damit nicht gegeben.

Die Kreisfinanzverwaltung erklärte in ihrer Stellungnahme vom 23.10.2019, dass künftig genauer darauf geachtet wird, dass die Regelungen der SächsGemO zu den

Voraussetzungen für die Bewilligung eines überplanmäßigen Aufwandes eingehalten werden.

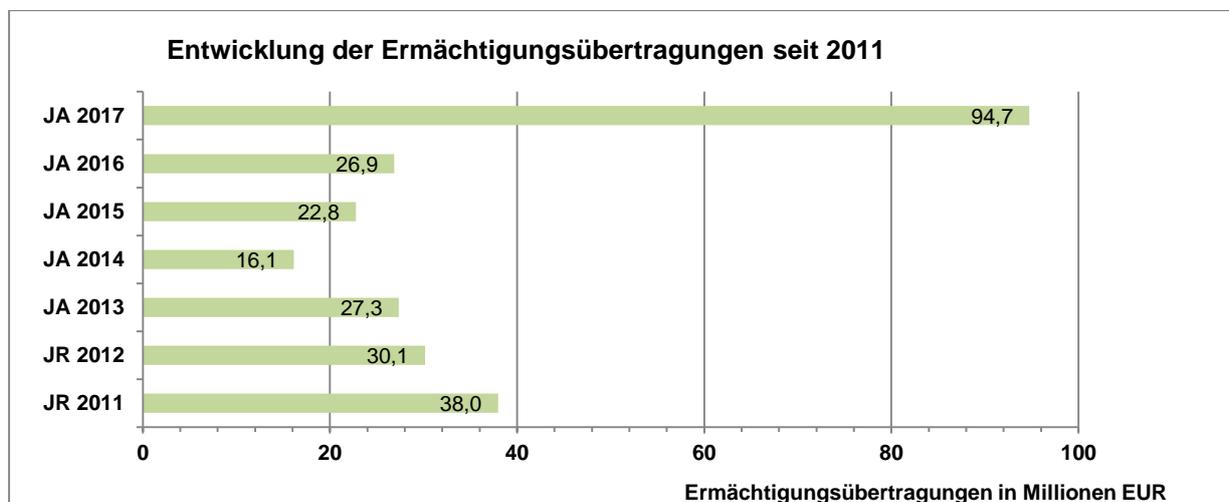
### 3. Haushaltsermächtigungen

Gemäß § 21 Absatz 1 SächsKomHVO bleiben Ansätze für Auszahlungen und Einzahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Übertragung in Folgejahre bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Die Landkreisverwaltung hat Ansätze in Höhe von 94,7 Mio. EUR in das Jahr 2018 übertragen.

Die Zu- und Abgänge auf Ermächtigungsübertragungen sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

angeordnet auf Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren	12.596.749,32 EUR		
+ Abgang auf Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren	2.988.273,16 EUR		
+ Übertrag Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren	11.281.573,05 EUR		
<b>= Ermächtigungsübertragungen insgesamt aus Vorjahren</b>	<b>26.866.595,53 EUR</b>		
		Übertrag Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren	11.281.573,05 EUR
		+ neu gebildete Ermächtigungsübertragungen	83.467.827,89 EUR
		<b>= Ermächtigungsübertragungen insgesamt für 2017</b>	<b>94.749.400,94 EUR</b>

Die Ermächtigungsübertragungen haben sich seit 2011 wie folgt entwickelt:



Der Bestand der Ermächtigungsübertragungen hat sich gegenüber dem Vorjahr überdurchschnittlich erhöht, was im Wesentlichen auf die Übertragung von Mitteln in Höhe von 63,9 TEUR für den Breitbandausbau im Landkreis zurückzuführen ist.

Die Höhe der Ermächtigungsübertragungen spiegelt wider, dass beim Breitbandausbau, aber auch im Hochbau und im Tiefbau nicht alle geplanten Maßnahmen umgesetzt wurden.

Mit den Ermächtigungsübertragungen in die Folgejahre sind gleichzeitig die Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre und die Bindung von liquiden Mittel verbunden.

Die Übertragung von Ansätzen in Folgejahre haben wir in Stichproben geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

## **VIII. Jahresabschluss 2017**

### **1. Ergebnisrechnung**

Nach § 50 Absatz 1 SächsKomHVO sind in der Ergebnisrechnung Erträge und Aufwendungen hinsichtlich der fortgeschriebenen Planansätze und des Ergebnisses gegenüberzustellen.

Der Jahresabschluss 2017 enthält den vorgeschriebenen Plan-Ist-Vergleich. Der „Planansatz“ weist die ursprünglich in der Haushaltsplanung angenommenen Werte aus. Der „fortgeschriebene Planansatz“ ergibt sich aus den beschlossenen Planansätzen, den genehmigten über- und / oder außerplanmäßigen Aufwendungen und den nach § 21 SächsKomHVO übertragenen Ermächtigungen.

Durch das Rechnungsprüfungsamt war zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten wurde. Dazu haben wir sowohl die ursprünglichen Planansätze als auch die fortgeschriebenen Ansätze der Erträge und Aufwendungen dem Ist-Ergebnis 2017 gegenübergestellt.

Ertrags- und Aufwandsarten	Planansatz 2017	fortgeschriebener Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Verbesserung bzw. Verschlechterung zum Planansatz	Verbesserung bzw. Verschlechterung zum fortgeschriebenen Ansatz
	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
Summe ordentliche Erträge:	513.697.050,00	518.682.419,00	487.255.688,50	-26.441.361,50	-31.426.731,50*
Summe ordentliche Aufwendungen:	517.073.200,00	525.565.605,00	482.877.132,45	-34.196.067,55	-42.688.475,55*
<b>Ordentliches Ergebnis:</b>	<b>-3.376.150,00</b>	<b>-6.883.187,00*</b>	<b>4.378.556,05</b>	<b>+7.754.706,05</b>	<b>+11.261.744,05*</b>
außerordentliche Erträge	319.100,00	800.856,00	2.279.944,55	+1.960.844,55	+1.479.088,55
außerordentliche Aufwendungen	318.600,00	689.637,00	1.901.757,56	+1.583.157,56	+1.212.119,56*
<b>Sonderergebnis</b>	<b>500,00</b>	<b>111.219,00</b>	<b>378.186,99</b>	<b>+377.686,99</b>	<b>+266.968,99*</b>
<b>Gesamtergebnis (Überschuss oder Fehlbetrag)</b>	<b>-3.375.650,00</b>	<b>-6.771.967,00</b>	<b>4.756.743,04</b>	<b>+8.132.393,04</b>	<b>+11.528.713,04*</b>

\* zum Teil mit Rundungsdifferenzen

In der Gesamtergebnisrechnung schließt der Landkreis das Haushaltsjahr 2017 mit einem Jahresüberschuss von 4.756.743,04 EUR ab, so dass sich eine wesentliche Verbesserung von 8.132.393,04 EUR gegenüber dem Planansatz und von 11.528.713,04 EUR gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz ergibt.

Zum **ordentlichen Ergebnis** zählen regelmäßig wiederkehrende, planbare Erträge und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit stehen. Hier wurde ein Überschuss in Höhe von 4.378.556,05 EUR und damit ein um 7.754.706,05 EUR besseres Ergebnis erzielt als ursprünglich im Haushaltsplan geplant. Gegenüber dem Plan waren zwar im Ergebnis Mindererträge in Höhe von 26.441,4 TEUR zu verzeichnen, diesen standen jedoch Minderaufwendungen in Höhe von 34.196,1 TEUR gegenüber. Die größten Einzelposten der Mindererträge und -aufwendungen betraf den Bereich des Jobcenters (Option/SGB II).

Die Landkreisverwaltung hat im Rechenschaftsbericht die wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen, die zur Ergebnisverbesserung führten, erläutert.

Beim **Sonderergebnis** handelt es sich um außergewöhnliche, unregelmäßig oder periodenfremd auftretende und im Allgemeinen nicht planbare Erträge und Aufwendungen. Der Jahresabschluss 2017 weist ein positives Sonderergebnis in Höhe von 378.186,99 EUR aus. Im Sonderergebnis spiegeln sich unter anderem sowohl Erträge als auch Aufwendungen im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung, aus dem Verkauf beziehungsweise der Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen und der Wertaufholung beziehungsweise Wertminderung von Vermögensgegenständen wider.

Die Landkreisverwaltung hat diese im Rechenschaftsbericht erläutert.

Im Rahmen unserer Prüfung zur Einhaltung des Haushaltsplanes haben wir alle wesentlichen Abweichungen und die Ursachen dafür im ordentlichen und im Sonderergebnis näher betrachtet. Diese waren plausibel und nachvollziehbar.

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses wurde ordnungsgemäß der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und ebenso der Überschuss des Sonderergebnisses der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

## **2. Finanzrechnung**

In der Finanzrechnung sind im Haushaltsjahr eingegangene Einzahlungen und Auszahlungen in Staffelform darzustellen. Die kassenwirksamen Vorgänge sind unterteilt nach verschiedenen Einzahlungs- und Auszahlungsarten auszuweisen.

Die Finanzrechnung gibt damit einen Überblick über die Liquidität des Landkreises. Der sich aus dem Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen ergebende Kassenbestand am Jahresende muss mit den liquiden Mitteln in der Vermögensrechnung (Bilanz) übereinstimmen. Das war auch der Fall.

Durch das Rechnungsprüfungsamt war auch für die Finanzrechnung zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten wurde. Dazu haben wir die Planansätze und die fortgeschriebenen Ansätze der Einzahlungen und Auszahlungen dem Ist-Ergebnis 2017 gegenübergestellt.

Die Übersicht bildet die Salden aus den im Haushaltsjahr 2017 eingegangenen Einzahlungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit, für Investitionen, aus der Finanzierungstätigkeit (Kredite) und aus den haushaltsunwirksamen Vorgängen ab.

Ein- und Auszahlungsarten	Planansatz 2017	fortgeschriebener Ansatz 2017	Ist-Ergebnis 2017	Verbesserung bzw. Verschlechterung zum Planansatz	Verbesserung bzw. Verschlechterung zum fortgeschriebenen Ansatz
	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
Zahlungsmittel-saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.739.950,00	855.954,00	13.036.475,99	+7.296.525,99	+12.180.523,99*
Zahlungsmittel-saldo aus Investitionstätigkeit	-13.167.300,00	-44.625.638,00	-9.927.146,47	-3.240.153,53	-34.698.491,53
Zahlungsmittel saldo aus Finanzierungstätigkeit	80.000,00	9.580.000,00	-1.671.205,36	-1.751.205,36	-11.251.205,36
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	13,00	-51.008,00	95.925,66	95.912,66	146.933,66
Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	-7.347.337,00	-34.240.691,00	1.534.049,82	8.881.386,82	35.774.743,82*

Ein- und Auszahlungsarten	Planansatz 2017	fortgeschriebener Ansatz 2017	Ist-Ergebnis 2017	Verbesserung bzw. Verschlechterung zum Planansatz	Verbesserung bzw. Verschlechterung zum fortgeschriebenen Ansatz
	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
<b>Anfangsbestand an liquiden Mitteln</b> (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)	35.107.000,00	35.107.000,00	22.649.025,86	-12.457.974,14	-12.457.974,14
<b>Endbestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres</b>	27.759.663,00	866.309,00	24.183.075,68	-3.576.587,32	23.316.769,68 <sup>*</sup>

\* zum Teil mit Rundungsdifferenzen

Zum Jahresabschluss 2017 war der Endbestand an liquiden Mitteln um 3.576.587,32 EUR niedriger als geplant.

Die Abweichung im Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ergibt sich im Wesentlichen aus:

Mindereinzahlungen für

- Sonderbedarfswzuweisungen Hartz IV - 2,0 Mio. EUR
- aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung des Bundes - 20,7 Mio. EUR
- Kosten der Unterkunft (SGB) - 1,3 Mio. EUR
- Benutzungsgebühren Rettungsdienst - 3,2 Mio. EUR
- Kostenerstattungen vom Land (z.B. Erstattungen gemäß § 10 SächsFlüAG, umA-Kostenerstattungen, Grundsicherung im Alter) - 6,7 Mio. EUR

Minderauszahlungen für Sozialleistungen (z.B. Hilfe zur Pflege, Grundsicherung im Alter, Grundleistungen nach § 3 AsylG) - 32,2 Mio. EUR

Mehrauszahlungen für Personalkosten + 1,3 Mio. EUR.

Die Abweichungen bei den Ein- bzw. Auszahlungen stimmen im Wesentlichen mit den Abweichungen vom Plan in der Ergebnisrechnung überein und sind, bis auf den Rettungsdienst, im Rechenschaftsbericht erläutert.

Wesentliche Ursachen für die Abweichung im Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit waren:

- Mindereinzahlungen aus Investitionszuwendungen - 55,6 Mio. EUR
- Minderauszahlungen für Baumaßnahmen - 4,7 Mio. EUR
- Mehrauszahlungen für Erwerb übriges Sachanlagevermögen + 2,5 Mio. EUR

Die Abweichung des Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von - 1,7 Mio. EUR ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die genehmigten Kreditermächtigungen nicht in Anspruch genommen wurden.

Die Abweichungen der beiden Zahlungsmittelsalden stimmen im Wesentlichen mit den Abweichungen vom Plan in der Investitionstätigkeit und in der Finanzierungstätigkeit überein. Sie sind im Rechenschaftsbericht, bis auf die Mindereinzahlungen aus den Investitionszuwendungen, erläutert.

Die Liquidität des Landkreises war im gesamten Haushaltsjahr 2017 gegeben. Kassenkredite mussten nicht in Anspruch genommen werden.

Werden jedoch alle Verbindungen, wie Ermächtigungsübertragungen nach 2018, Rücklagen für Gebührenhaushalte, Rückstellungen, Verbindlichkeiten aus Überdeckung Jobcenter und Vorsorgevermögen vom Endbestand der liquiden Mittel abgezogen, hatte der Landkreis zum Stichtag 31.12.2017 keine frei verfügbaren Mittel. Die Unterdeckung betrug 11.748,4 TEUR.

Endbestand Zahlungsmittel (einschließlich Geldanlagen)	38.787,5	TEUR
- Eigenmittel aus Ermächtigungsübertragungen nach 2018 (netto, abzüglich der offenen Forderungen für Zuwendungen)	28.778,5	TEUR
- Rückstellungen	3.473,7	TEUR
- Gebührenrücklage - Abfallwirtschaft	8.303,7	TEUR
- Gebührenrücklage – Rettungsdienst	1.950,1	TEUR
- Vorsorgevermögen FAG	7.742,9	TEUR
- Verbindlichkeiten aus Überdeckung Jobcenter	287,0	TEUR
<b>= Unterdeckung</b>	<b>-11.748,4</b>	<b>TEUR</b>

Da der Landkreis Kreditermächtigungen aus 2016 und aus 2017 in Höhe von insgesamt 11.251,2 TEUR nicht in Anspruch genommen hat, hätten diese Mittel zur Deckung des Finanzmittelbedarfs in Anspruch genommen werden können. Eine Unterdeckung von 497,2 TEUR war trotzdem zu verzeichnen.

Die ordnungsgemäße Führung der Kreiskasse, der Zahlstellen und Handvorschuss-/Einnahmekassen haben wir unterjährig im Haushaltsjahr 2017 geprüft. Dabei ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

### 3. Vermögensrechnung (Bilanz)

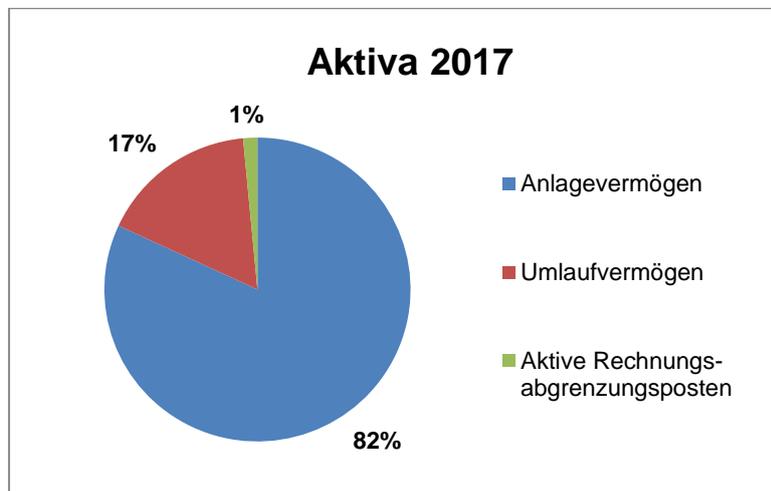
Gemäß § 51 Absatz 1 SächsKomHVO ist die Vermögensrechnung (Bilanz) in Kontenform aufzustellen und entsprechend den Absätzen 2 und 3 zu gliedern. Das Muster dazu ist in der Anlage 5 Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys) vorgegeben.

Die Vermögensrechnung zum Jahresabschluss 2017 wurde nach den geltenden Vorschriften der SächsGemO, der SächsKomHVO und der VwV KomHSys und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt. Die gesetzlich vorgegebenen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden im Wesentlichen eingehalten. Die Ausübung von Wahlrechten und das Abweichen von Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden wurden im Anhang erläutert, ebenso die Berichtigung von Fehlern aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 sowie von Fehlern, die bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt wurden.

Zum 31.12.2017 beträgt die Bilanzsumme des Landkreises 580.227.635,65 EUR und ist damit um 17.241.242,06 EUR höher als zum Jahresabschluss 2016.

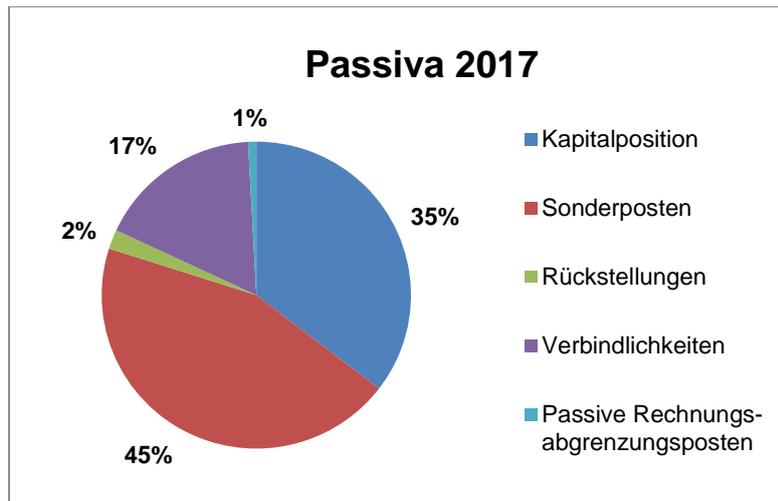
Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
	in EUR		
Summe Aktiva	562.986.393,59	580.227.635,65	17.241.242,06
Summe Passiva	562.986.393,59	580.227.635,65	17.241.242,06

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das bewertete Vermögen des Landkreises ausgewiesen. Diese Seite repräsentiert die Mittelverwendung beziehungsweise das vorhandene Vermögen.



Mit 81,9 % der Bilanzsumme bildet das Anlagevermögen den größten Teil des Vermögens des Landkreises. Von besonderer Bedeutung ist dabei das Sachanlagevermögen mit 440,0 Mio. EUR, was 75,2 % der Bilanzsumme entspricht. Im Sachanlagevermögen werden unter anderem bebaute und unbebaute Grundstücke sowie das Infrastrukturvermögen abgebildet. Eine weitere wesentliche Position auf der Aktivseite ist das Umlaufvermögen mit 96,3 Mio. EUR, was 16,6 % der Bilanzsumme entspricht. Im Umlaufvermögen werden die Vorräte, die Forderungen und die liquiden Mittel abgebildet.

Die Passivseite der Bilanz repräsentiert die Mittelherkunft. Auf dieser Seite werden die Sonderposten, die Verbindlichkeiten, die Rückstellungen und das Eigenkapital des Landkreises ausgewiesen.



Korrespondierend zum Anlagevermögen sind auf der Passivseite Sonderposten für empfangene Investitionszuweisungen darzustellen. Mit 258,2 Mio. EUR, das entspricht 44,5 % der Bilanzsumme, bilden sie den größten Posten der Passivseite.

Die Kapitalposition, bestehend aus dem Basiskapital und den Rücklagen aus den Überschüssen des ordentlichen und des Sonderergebnisses, beträgt 205,5 Mio. EUR. Das entspricht 35,4 % der Bilanzsumme.

Wir haben einzelne Bilanzpositionen geprüft und dabei festgestellt, dass die öffentlich rechtlichen Forderungen aus investiven Zuwendungen und die Verbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Bereich/investiv zu gering bilanziert wurden. Entsprechend den Anwendungshinweisen des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren (FAQ 2.13 – Stand 16.12.2014) sind Fördermittel für investive Maßnahmen beim Eingang des Fördermittelbescheides als Forderung zu buchen.

In Höhe der nicht verbrauchten Fördermittel mit schwebender Rückzahlungsverpflichtung ist daneben eine sonstige Verbindlichkeit auszuweisen (§ 42 Absatz 2 SächsKomHVO).

Der Landkreis hat zur Unterstützung des Breitbandausbaus vom Bund entsprechend der Zuwendungsbescheide vom 06.09.2016 für 9 Cluster Fördermittel in vorläufiger Höhe von insgesamt 119.416.617,00 EUR erhalten. Je Cluster war konkret vorgegeben,

welche Gebietskörperschaften betroffen und wie viele km Tiefbaumaßnahmen vorgesehen sind, wie viele km Glasfaser und Leerrohre geschaffen und wie viele Haushalte und Unternehmen versorgt werden. Die Fördermittel sind in der Bilanz nicht ausgewiesen.

Weiterhin hat der Landkreis vom Freistaat Sachsen mit Bescheiden vom 17.10.2016 Fördermittel zum Ausbau des Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzes für alle 9 Cluster in Höhe von 55.676.158,67 EUR erhalten. Diese Fördermittel sind ebenfalls nicht bilanziert worden.

Zusätzlich dazu hat der Landkreis vom Freistaat Sachsen mit Bescheiden vom 26.09.2017 Fördermittel zum Ausbau des Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzes für alle 9 Cluster in Höhe von 270.543,15 EUR erhalten. Davon wurden nur 138.801,60 EUR als Forderungen und Verbindlichkeiten gebucht. Der Differenzbetrag in Höhe von 131.741,55 EUR wurde nicht bilanziert.

Damit sind die in der Bilanz zum 31.12.2017 die öffentlich rechtlichen Forderungen aus investiven Zuwendungen und die Verbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Bereich/investiv um 175.224.517,22 EUR zu gering ausgewiesen. Das entspricht jeweils 30,2 % der Bilanzsumme.

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 4 der SächsKomPrüfVO darf der Prüfvermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses nicht uneingeschränkt erteilt werden, wenn in der Vermögensrechnung einzelne Abweichungen von mehr als 0,7 % der Bilanzsumme festgestellt werden.

**Da die Abweichungen sowohl bei den Forderungen als auch bei den Verbindlichkeiten 30,2 % betragen, werden wir zum Jahresabschluss 2017 nur einen eingeschränkten Prüfvermerk erteilen, mit der Aufforderung, dass die Fördermittel im Jahresabschluss 2018 zu bilanzieren sind.**

Die Kreisfinanzverwaltung erklärte in ihrer Stellungnahme vom 23.10.2019, dass die Zuwendungen des Bundes und des Freistaates für das Breitbandprojekt im Jahresabschluss 2018 eingebucht wurden. Das Fachamt wurde auf die Verfahrensweise zur Buchung von investiven Fördermitteln hingewiesen.

Die Ergebnisse unserer Prüfung der weiteren Bilanzpositionen sind im Erläuterungsteil XI. dargestellt.

Gemäß § 46 SächsKomHVO sind unter der Vermögensrechnung die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Die Verwaltung hat unter der Vermögensrechnung Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren in Höhe von 94.749.400,94 EUR und Bürgschaften in Höhe von 9.622,44 EUR angegeben.

Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie Gewährverträgen bestanden nicht.

Im Haushaltsjahr 2017 waren Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 15.965.000,00 EUR geplant und von der Landesdirektion Sachsen genehmigt worden.

Gemäß der Anlage 5 zum Anhang des Jahresabschlusses 2017 wurden davon 590.072,34 EUR in Anspruch genommen.

#### **4. Anhang und Anlagen**

Gemäß § 88 Absatz 2 Satz 2 SächsGemO ist der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern. Der Anhang soll insbesondere durch ergänzende und erläuternde Informationen dazu beitragen, dass die wirtschaftliche Lage des Landkreises beurteilt werden kann. Die dafür erforderlichen Inhalte des Anhangs sind in § 52 SächsKomHVO aufgeführt.

Die Kreisfinanzverwaltung hat im Anhang die angewendeten und geänderten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben sowie die Anwendung von Vereinfachungsregelungen beschrieben.

Dem Anhang sind gemäß § 88 Absatz 4 SächsGemO

1. eine Anlagenübersicht,
2. eine Verbindlichkeitenübersicht,
3. eine Forderungsübersicht und
4. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

beigefügt.

Anlagen-, Verbindlichkeiten- und Forderungsübersicht entsprechen den vorgegebenen Mustern gemäß VwV KomHSys.

Haftungsverhältnisse aus Bürgschaften sind angegeben und erläutert. Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können sowie Verpflichtungen gegen Rechtseinheiten, die in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind, wurden dargestellt.

Die nach § 52 Absatz 2 SächsKomHVO geforderten gesonderten Angaben und Erläuterungen sind, soweit die entsprechenden Sachverhalte vorlagen, unter Berücksichtigung des großen zeitlichen Abstandes zum Berichtszeitraum in komprimierter Form vorhanden.

Die Angaben im Anhang zur Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung enthalten allgemeine Aussagen mit Verweis auf den Rechenschaftsbericht.

## **5. Rechenschaftsbericht**

Gemäß § 88 Absatz 2 Satz 2 SächsGemO ist der Jahresabschluss des Landkreises durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Nach § 53 Absatz 1 SächsKomHVO-Doppik sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Landkreises unter dem Gesichtspunkt der

Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Schlussrechnung vorzunehmen. Im Rechenschaftsbericht ist außerdem die Erreichung der wesentlichen Ziele, der Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung, Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres und die Entwicklung von Kennzahlen darzustellen. Weiterhin sind Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Landkreises zu beschreiben.

Der vorliegende Rechenschaftsbericht enthält im Wesentlichen alle erforderlichen Angaben in komprimierter Form. Zu den Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Landkreises sowie zur Auswertung der für die Schlüsselprodukte gesetzten Leistungsziele sind aufgrund des großen zeitlichen Abstandes zum Berichtszeitraum keine Aussagen enthalten.

Am Schluss des Rechenschaftsberichtes sind gemäß § 88 Absatz 3 für den Landrat und den Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie für die Kreistagsmitglieder unter anderem anzugeben:

- die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten
- die Mitgliedschaft in Organen von Unternehmen nach § 96, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält, ausgenommen die Hauptversammlung

Wir haben die Angaben in Stichproben geprüft und festgestellt, dass

- die Mitgliedschaft von Herrn Roland Dantz im Aufsichtsrat der Flugplatz Kamenz GmbH nicht angegeben ist,
- Herr Udo Witschas als Aufsichtsratsmitglied der Kamenzer Bildungsgesellschaft gGmbH aufgeführt ist, obwohl er den Aufsichtsrat verlassen hat und
- die Kreisräte Susanne Wittmann-Beschel und Dr. Peter M. Jahn-Bresan sowohl bei der SPD als auch bei der Partei Bündnis 90/Die Grünen genannt sind. Sie gehören der Partei Bündnis 90/Die Grünen an.

Die Kreisfinanzverwaltung erklärte in ihrer Stellungnahme vom 23.10.2019, dass bei der Erstellung der Rechenschaftsberichte künftiger Jahre die Daten korrekt angegeben werden.

## **IX. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen**

- Die Fördermittel des Bundes und des Freistaat Sachsen für den Breitbandausbau wurden nicht bzw. nicht in der gesamten Höhe bilanziert. Dadurch wurden die Forderungen und Verbindlichkeiten um 175.224.517,22 EUR zu gering ausgewiesen. Dieser Betrag entspricht einer Abweichung von 30,2 % der Bilanzsumme. Aufgrund dessen erteilt das Rechnungsprüfungsamt zum Jahresabschluss 2017 nur einen eingeschränkten Prüfvermerk, mit der Aufforderung, dass die Fördermittel im Jahresabschluss 2018 zu bilanzieren sind.
- Entsprechend den gesetzlichen Regelungen kann bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Haushaltsjahres das Buchinventurverfahren für das bewegliche Anlagevermögen angewendet werden. Der Landkreis Bautzen nutzt dieses Verfahren. Jedoch soll spätestens nach fünf Jahren eine körperliche Bestandsaufnahme erfolgen. Die letzte Inventur, bei welcher alle Anlagegüter aufgenommen wurden, wurde im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz im Zeitraum von Februar 2010 bis November 2011 durchgeführt. Demnach hätte für die 2010 und 2011 aufgenommenen Anlagegüter spätestens in den Jahren 2016 und 2017 eine körperliche Bestandsaufnahme erfolgen müssen.

## **X. Prüfungsvermerk**

**Wir haben den Jahresabschluss des Landkreises Bautzen, bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Anhang und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 geprüft. In die Prüfung haben wir die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die örtlich festgelegten Nutzungsdauern für Vermögensgegenstände einbezogen. Die Buchführung und die Aufstellung der erforderlichen Unterlagen nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Sachsen lagen in der Verantwortung des Landrates.**

**Wir hatten gemäß § 64 SächsLKrO in Verbindung mit § 104 SächsGemO den Jahresabschluss 2017 vor der Feststellung durch den Kreistag daraufhin zu prüfen, ob**

- **bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,**
- **die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,**
- **der Haushaltsplan eingehalten worden ist und**
- **das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.**

**Die Prüfung haben wir unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Abschlussprüfung durchgeführt. Danach war die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Unstimmigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften erkannt werden (§ 6 Absatz 3 Satz 2 SächsKomPrüfVO).**

**Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass in der Bilanz zum 31.12.2017 die Forderungen aus investiven Zuwendungen und die Verbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Bereich/investiv um 175.224.517,22 EUR zu gering ausgewiesen sind, was 30,2 % der Bilanzsumme entspricht.**

**Nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 erteilen wir folgenden eingeschränkten Prüfungsvermerk gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 SächsKomPrüfVO:**

**Der Jahresabschluss 2017 des Landkreises Bautzen vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung mit Ausnahme der Forderungen und Verbindlichkeiten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises.**

**Der Anhang und der Rechenschaftsbericht stehen im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild.**

**Die Fördermittel für den Breitbandausbau sind im Jahresabschluss 2018 in den entsprechenden Bilanzpositionen zu bilanzieren.**

Bautzen, 30.10.2019

Michael Häring  
in Vertretung der Amtsleiterin

## XI. Erläuterungsteil

### 1. Aktiva

#### Summe Aktiva

Summe Aktiva	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
	in EUR		
	562.986.393,59	580.227.635,65	17.241.242,06

#### Anlagevermögen

Bilanzposition	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
	in EUR		
Anlagevermögen	472.481.264,18	475.220.278,15	2.739.013,97

#### Immaterielle Vermögensgegenstände

Bilanzposition	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
	in EUR		
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen	765.177,49	724.199,14	-40.978,35

Der bilanzierte Wert hat sich gegenüber dem Jahresabschluss 2016 um 40.978,35 EUR verringert. Den Abschreibungen von 239.980,60 EUR standen Zugänge von 199.002,25 EUR gegenüber.

Wir haben die Bilanzposition in Stichproben geprüft.

Die Prüfung ergab, dass in der Anlagenbuchhaltung die Gewässerdatenbank mit zwei Anlagennummern (999991 und 22524) erfasst ist und davon ein Vermögensgegenstand (22524) seit 11/2016 abgeschrieben wird.

Die Kreisfinanzverwaltung erklärte, dass die Gewässerdatenbank eine komplexe Software ist, die aus mehreren Modulen besteht, die eine Einheit bilden und die erst ab dem Jahr 2018 in einen betriebsbereiten Zustand versetzt wurde.

Die zwei Anlagegüter hätten demnach zusammengefasst werden müssen und erst ab dem Jahr 2018 abgeschrieben werden dürfen.

Weiterhin stellten wir fest, dass im Jahr 2017 Abrechnungssoftware für die mobile Datenerfassung im Rettungsdienst angeschafft (Anlagennummer 17719) und ab 12/2017 abgeschrieben wurde. Nach Auskunft des Bereichs Rettungsdienst ist die Maßnahme „mobile Datenerfassung“ jedoch noch nicht abgeschlossen. Die Software wird frühestens ab dem Jahr 2020 nutzbar sein, so dass der Vermögensgegenstand noch nicht hätte abgeschrieben werden dürfen.

Die Kreisfinanzverwaltung erklärte in ihrer Stellungnahme vom 23.10.2019, dass unsere Beanstandungen im Rahmen der Arbeiten zum Jahresabschluss 2018 berichtigt werden.

### Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen

Bilanzposition	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
	in EUR		
Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	672.093,14	772.154,29	100.061,15

Gemäß § 36 Absatz 8 SächsKomHVO besteht ein Wahlrecht zur Bildung von aktiven Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen. Davon ausgehend hat die Landkreisverwaltung festgelegt, dass aktive Sonderposten erst ab einem Eigenmittelanteil des Landkreises von 200.000,00 EUR gebildet werden.

Die Sonderposten sind aufwandswirksam über die Zweckbindungsfrist des bezuschussten Vermögensgegenstandes oder über zehn Jahre linear abzuschreiben.

Zum Jahresabschluss 2017 wurde unter anderem die investive Zuwendung zum Ersatzneubau einer Wohnstätte für erwachsene, geistig und mehrfachbehinderte Menschen in Bautzen an den Diakoniewerk Oberlausitz e.V. (Gesamtzuwendung des Landkreises 251.471,00 EUR) bilanziert.

Der Sonderposten für den Diakoniewerk Oberlausitz e.V. ist entsprechend unserer Prüfungsfeststellung zum Jahresabschluss 2016 nachträglich zu 01/2016 aktiviert worden. Für den gesamten Sonderposten legte die Kreisfinanzverwaltung eine Auflösungsdauer von 25 Jahren fest. Da eine speziell Zweckbindung für die Mittel des Landkreises nicht gegeben war, hätte die Auflösungsdauer für den Sonderposten 10 Jahre betragen müssen. Die Kreisfinanzverwaltung erklärte, dass eine entsprechende Berichtigung im Jahresabschluss 2018 des Landkreises vorgenommen wird.

Wir haben die korrekte Abschreibung und Buchung der Sonderposten geprüft.

- Aktive Sonderposten für das Breitband-Projekt

Für die Förderung von Vorhaben zum Ausbau des Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzes sowie für die Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus (kurz Breitband-Projekt) bildete die Kreisfinanzverwaltung je Cluster einen aktiven Sonderposten. Diese Sonderposten werden analog den Regelungen zu den Anlagen im Bau gebildet, ohne diese bereits abzuschreiben. Nach Abschluss der Maßnahme Breitband-Projekt und Inbetriebnahme des Breitbandnetzes in den einzelnen Clustern, werden diese Sonderposten aktiviert und abgeschrieben.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2017 waren 9 aktive Sonderposten im Bau für die bis zu diesem Zeitpunkt ausgeschriebenen 9 Cluster in Höhe von je 16.592,30 EUR bilanziert.

## Sachanlagevermögen

Bilanzposition	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
	in EUR		
Sachanlagevermögen	435.960.853,24	439.941.830,01	3.980.976,77
a) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	1.079.881,03	1.143.203,57	63.322,54
b) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	206.049.503,55	218.640.615,49	12.591.111,94
c) Infrastrukturvermögen	179.776.897,42	180.646.404,96	869.507,54
d) Bauten auf fremdem Grund und Boden	563.337,29	536.068,77	-27.268,52
e) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	664.696,91	685.989,11	21.292,20
f) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	12.515.647,56	13.576.220,90	1.060.573,34
g) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	8.605.955,91	9.550.271,14	944.315,23
h) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	26.704.933,57	15.163.056,07	-11.541.877,50

### b) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen

Die Bilanzposition bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen hat sich zum Jahresabschluss 2017 um 12.591.111,94 EUR erhöht. Den Abschreibungen von rund 9,5 Mio. EUR standen Vermögenszugänge von rund 22,1 Mio. EUR gegenüber.

Die Bilanzposition setzt sich aus folgenden 8 Kontenarten zusammen:

- Wohnbauten – 021
- Soziale Einrichtungen – 022
- Schulen – 023
- Kulturanlagen – 024
- Sportanlagen – 025
- Gartenanlagen – 026

- Verwaltungsgebäude – 027
- Sonstige Gebäude – 029

Wir haben in jeder Kontenart die höchsten Zu- und Abgänge in Stichproben geprüft.

Der höchste Zugang ist im Sachkonto Schulen (023) mit 16.395.357,07 EUR zu verzeichnen. Darin spiegelt sich die Aktivierung des BSZ Wirtschaft und Technik in Bautzen mit rund 15,2 Mio. EUR wider. Die Baumaßnahme einschließlich der Errichtung der Außenanlagen und des Parkplatzes war Schwerpunkt unserer Prüfung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Weiterhin hat sich der Bestand der sonstigen Gebäude (Sachkonto 029) um 4.101.485,74 EUR erhöht. Den Abschreibungen in Höhe von 936.108,65 EUR standen Zugänge in Höhe von 5.037.594,39 EUR gegenüber. Bei den Zugängen handelt es sich um die Rettungswache Bautzen West in Bautzen, Ortsteil Stiebitz einschließlich Außenanlagen, das Lager- und Werkstattgebäude in Bautzen, Löbauer Straße 60a und zwei redundante Serverräume in Kamenz, Garnisionsplatz 6 und Macherstraße 55.

In dieser Bilanzposition haben wir geprüft, ob die Vermögensgegenstände ordnungsgemäß zu Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten aktiviert wurden. Dabei stellten wir fest, dass bei der Aufteilung der Anschaffungskosten für das Grundstück Bautzen, Löbauer Straße 60a auf den Grund und Boden und das Gebäude der Bodenrichtwert und damit der Wert für den Grund und Boden zu gering angesetzt wurde.

Weiterhin stellten wir fest, dass die Gemeinde Ottendorf-Okrilla dem Landkreis ein Flurstück für den Bau der 2-Feld-Sporthalle unentgeltlich überlassen hat. Entsprechend dem Bewertungshandbuch des Landkreises sind unentgeltlich überlassene Flurstücke mit einem Ersatzwert zu bewerten und im Anlagevermögen auszuweisen. Das ist nicht erfolgt.

Beim Erwerb der Grundstücke und Gebäude für das Asylheim in Neukirch wurde die dritte und letzte Kaufpreisrate, nicht analog der ersten und zweiten Kaufpreisrate, nur auf die Flurstücke und nicht auf die Gebäude aufgeteilt. Dadurch sind die Flurstücke wertmäßig zu hoch und die Gebäude zu niedrig ausgewiesen.

Die Kreisfinanzverwaltung erklärte in ihrer Stellungnahme vom 23.10.2019, dass unsere Beanstandungen im Rahmen der Arbeiten zum Jahresabschluss 2018 oder mit Abstimmung zum Jahresabschluss 2019 berichtigt werden.

### **c) Infrastrukturvermögen**

Der Jahresabschluss 2017 weist für das Infrastrukturvermögen einen um 869.507,54 EUR höheren Wert als zum Jahresabschluss 2016 aus. Den Abschreibungen von rund 10,4 Mio. EUR standen Vermögenszugänge von rund 11,3 Mio. EUR gegenüber.

Die wesentlichen Zugänge betreffen die Kontenarten 031 (Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen) sowie 038 (Straßen, Wege und Plätze). In unsere Prüfung bezogen wir die Bilanzposition Anlagen im Bau ein. Wir prüften die Abgänge in dieser Bilanzposition und verglichen sie mit den Zugängen in den Kontenarten 031 und 038. Abgänge bzw. Zugänge waren ordnungsgemäß erfasst.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Herangehensweise zur jährlichen Inventur der Straßen im Landkreis näher betrachtet und uns die aufgestellten Inventurpläne erläutern lassen. In Stichproben prüften wir die Inventurintervalle zu ausgewählten Straßenabschnitten. Dazu gab es keine Beanstandungen.

Weiterhin prüften wir die Bilanzierung von Straßen, die im Jahr 2017 umgestuft wurden. Dazu zogen wir Unterlagen der Anlagenbuchhaltung, des Straßen- und Tiefbauamtes sowie die öffentlichen Bekanntgaben im Sächsischen Amtsblatt heran. Im Jahr 2017 wurden Abschnitte der K 9238 zum 01.01.2017 von einer Ortsstraße in eine Kreisstraße und von einer Kreisstraße in eine Ortsstraße umgestuft.

Weiterhin stellten wir fest, dass bereits im Jahr 2014 ein Abschnitt der K 9259 von einer Kreisstraße in eine Ortsstraße und ein angrenzender Abschnitt zur K 9257 von einer Ortsstraße in eine Kreisstraße umgestuft wurden.

Durch die Baumaßnahmen haben sich der Straßenverlauf und die Lage und die Bezeichnung von Netzknotenpunkten verändert.

In der Anlagenbuchhaltung sind

- die Auf- und Abstufungen nicht dargestellt,
- die geänderten Netzknotenabschnitte nicht erfasst und
- demzufolge die ausgewiesenen Restbuchwerte fehlerhaft ausgewiesen.

Die Kreisfinanzverwaltung erklärte in ihrer Stellungnahme vom 23.10.2019, dass unsere Beanstandungen im Rahmen der Arbeiten zum Jahresabschluss 2018 oder mit Abstimmung zum Jahresabschluss 2019 berichtigt werden.

#### **e) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler**

Der bilanzierte Wert von 685.989,11 EUR hat sich gegenüber dem Vorjahr um 21.292,20 EUR erhöht. Die Erhöhung beruht sowohl auf dem Kauf als auch der Schenkung von Kunstgegenständen.

Unentgeltlich erworbene Kunstgegenstände unter einem Wert von 410,00 EUR werden als Gruppenwert erfasst. Für diese ist ein entsprechender Sonderposten zu bilden.

Wir haben die Bilanzierung erworbener Kunstgegenstände, die Gruppenwerte und die Bildung der Sonderposten in Stichproben geprüft. Dabei gab es keine Beanstandungen.

#### **f) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge**

Der bilanzierte Wert von 13.576.220,90 EUR hat sich gegenüber dem Jahresabschluss 2016 um 1.060.573,34 EUR erhöht.

In dieser Bilanzposition haben wir die wesentlichen Zugänge und Abgänge bei den Fahrzeugen in Stichproben geprüft. Dabei stellten wir fest, dass bei neuangeschafften Rettungsdienstfahrzeugen der Restbuchwert regelmäßig zu gering ausgewiesen war, da sie nicht entsprechend den gesetzlichen Regelungen abgeschrieben wurden.

Fahrzeuge sind abzuschreiben, wenn sie sich in einem betriebsbereiten Zustand befinden. Dementgegen wurden die Fahrzeuge des Rettungsdienstes bereits mit der ersten Anschaffung eines Teils des Fahrzeuges abgeschrieben, auch wenn sie noch nicht in einem betriebsbereiten Zustand waren.

In einem Arbeitsgespräch zwischen der Kreisfinanzverwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt wurden die Standpunkte erörtert und die weitere Vorgehensweise abgestimmt.

Die Anschaffung der Rettungsdienstfahrzeuge umfasst mehrere Komponenten, wie das Basisfahrzeug, die Medizintechnik sowie weitere Aufbauten am Fahrzeug. Mit der Lieferung eines dieser Komponenten begann bisher die Abschreibung. Abschließend wurde festgelegt, dass die Abschreibung der Fahrzeuge mit Anschaffung des Basisfahrzeuges als wesentliche Komponente beginnt.

Die Kreisfinanzverwaltung erklärte in ihrer Stellungnahme vom 23.10.2019, dass unsere Beanstandungen im Rahmen der Arbeiten zum Jahresabschluss 2018 oder mit Abstimmung zum Jahresabschluss 2019 berichtigt werden.

#### **g) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere**

Der bilanzierte Wert von 9.550.271,14 EUR hat sich gegenüber dem Jahresabschluss 2016 um 944.315,23 EUR erhöht.

Die höchsten Zugänge waren in dem Sachkonto Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung zu verzeichnen (852.468,31 EUR). Hier haben wir die Zugänge von Ausrüstungsgegenständen für die mobile Datenerfassung im Bereich Rettungsdienst sowie Zugänge im Bereich EDV geprüft.

Im Bereich Rettungsdienst wurden Ausrüstungsgegenstände für die mobile Datenerfassung bereits abgeschrieben, obwohl diese aufgrund einer fehlenden Schnittstelle noch nicht eingesetzt werden konnten. Auch hier gilt, dass die Vermögensgegenstände erst abzuschreiben sind, wenn sie sich in einem betriebsbereiten Zustand befinden.

Auf die Festlegung zwischen der Kreisfinanzverwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt zur Position „Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge“ wird verwiesen.

#### **h) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau**

Der bilanzierte Wert von 15.163.056,07 EUR hat sich gegenüber dem Jahresabschluss 2016 um 11.541.877,50 EUR verringert, was im Wesentlichen auf die Aktivierung des BSZ Wirtschaft und Technik in Bautzen zurückzuführen ist.

Im Haushaltsjahr 2017 wurden 19 Anlagen im Bau fertiggestellt. Einen Teil davon haben wir im Zusammenhang mit unserer Prüfung der bebauten Grundstücke und des Infrastrukturvermögens daraufhin geprüft, ob sämtliche Herstellungskosten in der Anlagenbuchhaltung erfasst wurden, mit der Inbetriebnahme der Vermögensgegenstände die Aktivierung im jeweiligen Sachkonto erfolgte und damit verbunden mit der Abschreibung begonnen wurde. Unsere Prüfungen ergaben keine wesentlichen Beanstandungen.

Zum Jahresabschluss 2017 waren 113 noch nicht fertiggestellte Vermögensgegenstände in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen, davon 49 ohne Änderungen des Restbuchwertes. In Stichproben haben wir geprüft, ob die Anlagen im Bau richtig ausgewiesen wurden und noch nicht fertiggestellt waren.

Dabei ergaben sich keine Beanstandungen.

## Finanzanlagevermögen

Bilanzposition	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
	in EUR		
Finanzanlagevermögen	35.083.140,31	33.782.094,71	-1.301.045,60
a) Anteile an verbundenen Unternehmen	13.221.787,47	13.320.759,38	98.971,91
b) Beteiligungen	2.249.097,07	2.239.354,04	-9.743,03
c) Sondervermögen	3.375.053,98	3.582.591,14	207.537,16
d) Ausleihungen	39.019,39	35.330,87	-3.688,52
e) Wertpapiere	16.198.182,40	14.604.059,28	-1.594.123,12

Das Finanzanlagevermögen des Landkreises hat sich gegenüber dem Jahresabschluss 2016 um 1.301.045,60 EUR verringert.

Die Verringerung ist im Wesentlichen auf die Auflösung des Vorsorgevermögens (2.000,0 TEUR) zurückzuführen. Dieser standen Zuschreibungen aus der Bewertung des Sondervermögens (Deutsch-Sorbisches Volkstheater), der Anteile an verbundenen Unternehmen (POLYSAX Bildungszentrum Kunststoffe GmbH, TGZ Rossendorf) und der Beteiligungen (TGZ Bautzen, Flugplatz Kamenz GmbH) des Landkreises gegenüber.

Unsere Prüfung ergab, dass das Finanzanlagevermögen um 56.196,44 EUR zu hoch ausgewiesen ist.

Die von der Kreisfinanzverwaltung ermittelten Werte für

- die POLYSAX Bildungszentrum Kunststoffe GmbH (61.536,16 EUR) und
- die Flugplatz Kamenz GmbH (581.366,09 EUR)

wurden in der Bilanz nicht berücksichtigt.

Die Kreisfinanzverwaltung erklärte, dass der Wertansatz im Jahresabschluss 2018 berichtigt wird.

## Umlaufvermögen

Bilanzposition	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
	in EUR		
Umlaufvermögen	81.396.281,72	96.297.432,91	14.901.151,19

## Vorräte

Bilanzposition	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
	in EUR		
Vorräte	1.436.719,05	1.431.041,29	-5.677,76

Der Bestand an Vorräten hat sich gegenüber dem Jahresabschluss 2016 um 5.677,76 EUR verringert.

Entsprechend den Regelungen der Landkreisverwaltung waren zum Jahresabschluss 2017 in allen Bereichen Vorratsinventuren vorzunehmen. Daraus resultierten sowohl Bestandsmehrungen als auch -minderungen. Diese haben wir auf Plausibilität geprüft. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

## Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Bilanzposition	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
	in EUR		
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	56.459.278,67	70.133.535,47	13.674.256,80
darunter Wertberichtigungen	-21.121.552,53	-21.177.035,60	-55.483,07

Wie bereits unter Punkt 3 (Vermögensrechnung) des Prüfungsberichtes ausgeführt, haben wir festgestellt, dass die öffentlich rechtlichen Forderungen um 175.224.517,22

EUR zu gering ausgewiesen sind, da die Fördermittel des Bundes und des Freistaates Sachsen nicht bzw. nicht vollständig bilanziert wurden.

Die Kreisfinanzverwaltung erklärte in ihrer Stellungnahme vom 23.10.2019, dass die Zuwendungen des Bundes und des Freistaates Sachsen für das Breitbandprojekt im Jahresabschluss 2018 eingebucht wurden. Das Fachamt wurde auf die Verfahrensweise zur Buchung von investiven Fördermitteln hingewiesen.

Die im Jahresabschluss 2017 ausgewiesene Erhöhung der öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen um 13.674.256,80 EUR gegenüber dem Jahresabschluss 2016 ist im Wesentlichen auf

- Forderungen aus Benutzungsgebühren Rettungsdienst - Anstieg um 4 Mio. EUR,
- Forderungen aus investiven Zuweisungen für Hochbaumaßnahmen in Höhe von 2,5 Mio. EUR für die Oberschule Ottendorf-Okrilla/Neubau Sporthalle und von 1,4 Mio. EUR für die Oberschule Königsbrück,
- Forderungen aus investiven Zuweisungen für Straßenbaumaßnahmen in Höhe von 2,2 Mio. EUR für die K7230/7227 Ausbau der Ortdurchfahrt Lauske und in Höhe von 1,3 Mio. EUR für die K 9207 Ausbau zwischen Knappenrode und Maukendorf,
- Sonstige Forderungen aus Kostenerstattungen vom Freistaat Sachsen für Grundsicherung bei Erwerbsminderung in Höhe von 745 TEUR, für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) in Höhe von 511 TEUR, für Grundsicherung im Alter in Höhe von 316 EUR und für Unterhaltsvorschussgesetz in Höhe 318 TEUR und
- Forderungen aus dem Unterhaltsvorschussgesetz in Höhe von 1,0 Mio. EUR (ohne Wertberichtigung)

zurückzuführen.

Wir haben die größten Zu- und Abgänge an Forderungen in Stichproben geprüft. Dabei ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen. Ebenso ergab die Prüfung der Wertberichtigung der Forderungen keine Beanstandungen.

### Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens

Bilanzposition	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
		in EUR	
Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	851.258,14	549.780,47	-301.477,67
darunter Wertberichtigungen	-434.589,67	-421.326,67	13.263,00

Die privatrechtlichen Forderungen setzen sich im Wesentlichen aus Forderungen aus

- Eigenanteilen der Schülerbeförderungskosten (145.674,13 EUR),
- Ersatzleistungen für Schadensfälle/Auslagen für Schadensfälle Kreisstraßen (372.730,34 EUR) und
- Mieten und Pachten - insbesondere Sporthallen und Wohnheime (221.639,15 EUR)

zusammen.

Die den Forderungen zugrunde liegenden Sachverhalte haben wir in Stichproben geprüft. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen.

### Liquide Mittel

Bilanzposition	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
		in EUR	
Liquide Mittel	22.649.025,86	24.183.075,68	1.534.049,82

Der Bestand an liquiden Mitteln hat sich gegenüber dem Jahresabschluss 2016 um 1.534.049,82 EUR erhöht.

Die bilanzierten liquiden Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- Bestand auf Konten: 23.940.945,14 EUR
- Bargeld: 240.336,31 EUR
- Postwertzeichen: 1.794,23 EUR

und stimmen mit den liquiden Mitteln der Finanzrechnung zum 31.12.2017 überein.

### Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bilanzposition	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
	in EUR		
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	9.108.847,69	8.709.924,59	-398.923,10

In der Bilanzposition sind vor dem 31.12.2017 geleistete Auszahlungen, die einen Aufwand nach dem Bilanzstichtag betreffen, dargestellt. Das betrifft insbesondere Sozial- und Jugendhilfeleistungen und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für die gesetzlich geregelt ist, dass die Empfänger am ersten Tag des Monats über die Hilfeleistung verfügen können sowie die Beamtenbesoldung.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Aktive Rechnungsabgrenzungsposten um 398,9 TEUR verringert. Das ist im Wesentlichen auf eine verringerte Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im SGB II-Bereich und der Asylbewerber und der damit verbundene Verringerung der Sozialleistungen zurückzuführen.

Gleichzeitig wurden jedoch höhere Vorauszahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, aufgrund der Verlängerung des Leistungszeitraumes und für die Hilfe zur Pflege, aufgrund der Einführung der Pflegegrade gezahlt.

Wir haben in Stichproben geprüft, ob die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aus dem Jahresabschluss 2016 aufgelöst wurden und mit den Aufwandsbuchungen der Ergebnisrechnung korrespondierten und ob für relevante Sachverhalte aktive Rechnungsabgrenzungsposten neu gebildet wurden. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen.

## 2. Passiva

### Summe Passiva

Summe Passiva	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
	in EUR		
	562.986.393,59	580.227.635,65	17.241.242,06

### Kapitalposition

Bilanzposition	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
	in EUR		
Kapitalposition	200.447.041,06	205.481.462,53	5.034.421,47
a) Basiskapital	182.947.864,92	183.225.543,35	277.678,43
b) Rücklagen	17.499.176,14	22.255.919,18	4.756.743,04
aa) Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	11.394.379,09	15.772.935,14	4.378.556,05
bb) Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	6.104.797,05	6.482.984,04	378.186,99

Gegenüber dem Jahresabschluss 2017 hat sich die Kapitalposition um 5.034.421,47 EUR erhöht, was auf das positive Jahresergebnis und die damit verbundene Erhöhung der Rücklagen aus den Überschüssen des ordentlichen und des Sonderergebnisses zurückzuführen ist.

### Sonderposten gesamt

Bilanzposition	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
	in EUR		
Sonderposten	244.912.138,32	258.173.573,30	13.261.434,98

### Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen

Bilanzposition	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
	in EUR		
Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	226.148.359,27	240.176.917,64	14.028.558,37

- Sammelsonderposten investive Schlüsselzuweisung 1996 – 2012

Der im Rahmen der Eröffnungsbilanz gebildete Sammelsonderposten für investive Schlüsselzuweisungen der Jahre 1996 – 2012 in Höhe von 24.672.429,70 EUR ist über 16 Jahre, analog der ermittelten, durchschnittlichen Restnutzungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens, abzuschreiben. Die Auflösung des Sammelsonderpostens in Höhe von 1.542.026,86 EUR entsprach der jährlichen Rate.

- Investive Schlüsselzuweisung 2017

Die investive Schlüsselzuweisung für das Jahr 2017 in Höhe von 3.324.815,00 EUR verwendete die Landkreisverwaltung für folgende vier Maßnahmen:

Maßnahme	Anteil investive Schlüsselzuweisung
BSZ Wirtschaft und Technik Bautzen I-23-0000021	2.135.531,00 EUR
Oberschule Ottendorf-Okrilla, Neubau 2-Feld-Sporthalle I-23-0000035	924.815,00 EUR
Oberschule Königsbrück, Erweiterungsneubau I-23-0000080	250.000,00 EUR
K 7219 Ortsdurchfahrt Rackel, I-66-7219001	150.000,00 EUR

Entsprechend den Regelungen im aktuellen Bewertungshandbuch (Stand: 11/2018) im Punkt 16.1.3 „Verbuchung Investive Schlüsselzuweisung und sonstige Investpauschalen“ erläutert die Kreisfinanzverwaltung, dass „mit der Abrechnung von pauschalen Zuweisungen gegenüber dem Fördermittelgeber keine Verbindlichkeit mehr besteht, da die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bereits vorgenommen wurde. Die im laufenden Jahr erhaltenen Zuweisungen sind demnach noch im gleichen Jahr in den Sonderposten umzubuchen, auch wenn das damit geförderte Anlagegut noch nicht fertiggestellt ist. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt erst mit der Inbetriebnahme des geförderten Anlagegutes.“

Diese Vorgehensweise setzte die Kreisfinanzverwaltung im Jahresabschluss 2017 korrekt um.

Wir haben in Stichproben die Zuordnung der Investitionspauschale, die Zurechenbarkeit, die Buchung und Auflösung einzelner Sonderposten geprüft. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen.

- Sonderposten für die Investitionspauschale 2015/2016

Für die Verwendung der Investitionspauschale 2015/2016 sowie deren Ergänzung lagen die Verwendungsnachweise vor. Mit Bescheid vom 03.08.2018 bestätigte die Landesdirektion die zweckentsprechende Verwendung der Investitionspauschale 2015/2016.

Der Anteil der Investitionspauschale 2015/2016 für das Asylheim Arnsdorf in Höhe von 152.962,00 EUR wurde in das Haushaltsjahr 2017 als sonstige Verbindlichkeit investiv übernommen, da die Maßnahme noch nicht realisiert war. Im Jahr 2017 wurde sowohl die investive Verbindlichkeit als auch das Anlagegut „Asylheim Arnsdorf“ in Abgang gesetzt, da die Maßnahme aufgrund der rückläufigen Flüchtlingszahlen nicht mehr erforderlich war. Die zweckentsprechende Verwendung der Investitionspauschale war durch die Errichtung der Fundamente gegeben.

- Sonderposten für einzelne Vermögensgegenstände

Im Zusammenhang mit der Prüfung einzelner Vermögensgegenstände des immateriellen Vermögens und des Sachanlagevermögens prüften wir auch die Erfassung, den Ausweis und die Bewertung der korrespondierenden Sonderposten. Dabei ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

### Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Bilanzposition	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
	in EUR		
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	9.565.347,00	10.253.783,61	688.436,61

Der Wert der Sonderposten für den Gebührenaussgleich hat sich gegenüber dem Jahresabschluss 2016 um 688.436,61 EUR erhöht. Darin abgebildet sind die Sonderposten für den Gebührenaussgleich der Abfallwirtschaft und des Rettungsdienstes.

- Sonderposten für den Gebührenaussgleich Abfallwirtschaft

Da die Erträge im Produkt Abfallwirtschaft im Haushaltsjahr 2017 höher waren als die Aufwendungen, wurden dem Sonderposten unter Berücksichtigung der Korrektur aus dem Jahresabschluss des Vorjahres 805.494,17 EUR zugeführt. Damit weist der Sonderposten für den Gebührenaussgleich Abfallwirtschaft zum 31.12.2017 einen Bestand von 8.303.648,49 EUR aus.

Die Tendenz ist nach Buchungen im HKR-Programm im Jahr 2018 steigend.

Die derzeit gültige Abfallgebührensatzung trat am 01.01.2011 in Kraft. Gemäß § 10 SächsKAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens 5 Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen. Das ist bisher nicht erfolgt.

Die Kreisfinanzverwaltung erklärte dazu am 09.04.2019, dass der Bestand des Sonderpostens Gebührenaussgleich Abfallwirtschaft Gegenstand der Haushaltsdiskussion 2019/2020 war. In den vergangenen Jahren ist man in der Planung regelmäßig von einer Reduzierung dieses Postens ausgegangen, da man mit Fehlbeträgen gerechnet hat, die aus verschiedenen Gründen jedoch nicht eingetreten sind. So sind zum Beispiel die Mindermengenumlagen an den Regionalen Abfallzweckverband Oberlausitz-Niederschlesien nicht in der befürchteten Höhe erforderlich.

Im Jahr 2018 wurden die Leistungen für die Abfallentsorgung neu vergeben. Hier ergibt sich aufgrund der erzielten Ergebnisse in den kommenden Jahren ein höherer Aufwand. Damit wurde im Rahmen der Planung 2019/2020 von einem Rückgang des Sonderpostens zum Ausgleich des Verlustes ausgegangen. Die geplanten Auflösungsbeträge wurden mit 1.467.050 EUR in 2019 und 1.593.400 EUR in 2020 veranschlagt.

Bei der Prüfung des Sonderpostens stellten wir fest, dass bei der Bilanzierung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich im Bereich Abfallwirtschaft die Auflösung der Rückstellung für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit nicht korrekt berücksichtigt wurde. Dadurch ist der Sonderposten um den Auflösungsbetrag zu hoch ausgewiesen.

Die Kreisfinanzverwaltung erklärte in ihrer Stellungnahme vom 23.10.2019, dass der Sonderposten für den Gebührenaussgleich im Bereich Abfallwirtschaft im Rahmen der Arbeiten zum Jahresabschluss 2018 berichtigt werden.

- Sonderposten für den Gebührenaussgleich Rettungsdienst

Die Berechnung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich des Rettungsdienstes erfolgte auf der Grundlage der Ergebnisse der Jahre 2012 bis 2016 und dem vorläufigen Ergebnis für das Jahr 2017 entsprechend dem Kosten-Leistungs-Nachweis (KLN). Der KLN basiert auf einem Musterdokument, das 2005 durch Vertreter der Rettungsdienstträger und der Krankenkassen erarbeitet wurde und seither landeseinheitlich angewendet wird.

Der KLN ist Bestandteil der Entgeltvereinbarung gemäß § 32 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) zwischen dem Landkreis als Träger des Rettungsdienstes und den Krankenkassen als Kostenträger. Die Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst wird in der Regel über einen Zeitraum von einem Jahr abgeschlossen.

Im Haushaltsjahr 2017 standen den Aufwendungen für den Rettungsdienst in Höhe von 20.530.189,76 EUR Erträge in Höhe von 20.413.132,20 EUR gegenüber, so dass ein Fehlbetrag von 117.057,56 EUR entstand. Zum Ausgleich der Kostenunterdeckung wurde dieser Betrag dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich des Rettungsdienstes entnommen. Der Endbestand beträgt damit zum 31.12.2017 1.950.135,12 EUR.

### Sonstige Sonderposten

Bilanzposition	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
	in EUR		
Sonstige Sonderposten	9.198.432,05	7.742.872,05	-1.455.560,00

Unter dieser Bilanzposition wurde der Sonderposten für das Kommunale Vorsorgevermögen gemäß der Festsetzungsbescheide für die Jahre 2013 und 2014 zum Finanzausgleich passiviert. Das Kommunale Vorsorgevermögen war entsprechend dem Festsetzungsbescheid zum Finanzausgleich für das Jahr 2017 um 15,824 % aufzulösen, so dass sich der Sonderposten im Haushaltsjahr 2017 um 1.455.560,00 EUR verringerte.

Die Mittel des Vorsorgevermögens wurden zu marktüblichen Konditionen verzinst und spiegeln sich in den bilanzierten Finanzanlagen wieder.

## Rückstellungen

Bilanzposition	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
	in EUR		
Rückstellungen	10.105.971,48	11.825.337,55	1.719.366,07

## Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit

Bilanzposition	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
	in EUR		
Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	2.578.958,07	1.074.372,16	-1.504.585,91

Der Wert der Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit hat sich gegenüber dem Jahresabschluss 2016 um 1.504.585,91 EUR verringert. Dies entspricht den Abflüssen im Haushaltsjahr 2017. Zuführungen erfolgten nicht. Im Jahr 2017 liefen 22 Altersteilzeitverträge aus.

In der Berechnung der ATZ-Rückstellung wurden erstmalig Tarifsteigerungen berücksichtigt. Für das Jahr 2017 erfolgte die Auflösung nach den tatsächlich gezahlten Beträgen.

Unsere Prüfung ergab keine Beanstandungen.

## Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr

Bilanzposition	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
	in EUR		
Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00	195.000,00	195.000,00

Im Jahresabschluss 2017 wurden erstmals Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen gebildet.

Entsprechend den rechtlichen Bestimmungen sind Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen im Haushaltsjahr zu bilden, wenn die Nachholung der Instandhaltung innerhalb des kommenden Haushaltsjahres konkret beabsichtigt ist. Die Maßnahmen müssen am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein. Nach dem Bewertungshandbuch des Landkreises ist dafür eine Kostenschätzung mit entsprechender Planungsqualität vorzunehmen.

Für die Maßnahme Erneuerung der Heizkesselanlage in der 1. Oberschule Kamenz wurde eine Rückstellung in Höhe von 70,0 TEUR gebildet. Für diese Maßnahme lagen alle Voraussetzungen zur Bildung der Rückstellung vor. Die Maßnahme wurde in den Monaten Februar und März 2018 durchgeführt und abgeschlossen.

Weiterhin wurde eine Rückstellung in Höhe von 125,0 TEUR für die Maßnahme Entfeuchtungsanlagen im Keller/Archiv im Haus 1 der Bahnhofstraße 9 in Bautzen gebildet. Für diese Rückstellungen lagen nicht die notwendigen Voraussetzungen vor. Das Angebot für diese Maßnahme wurde erst am 12.03.2018 abgefordert ohne dass eine Leistungsbeschreibung vorlag. Damit lag zum Bewertungsstichtag keine qualifizierte Kostenschätzung vor. Außerdem wurden die Entfeuchtungsanlagen im Jahr 2018 nicht eingebaut. Damit hätte diese Rückstellung nicht gebildet werden dürfen. Die Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung sind somit im Haushaltsjahr 2017 um 125.000,00 EUR zu hoch ausgewiesen.

Die Kreisfinanzverwaltung erklärte in ihrer Stellungnahme vom 23.10.2019, dass zukünftig die Grundsätze bei der Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen beachtet werden.

**Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und  
Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährleistungen und  
wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften**

Bilanzposition	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
	in EUR		
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	6.442.616,56	6.594.585,34	151.968,78

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und  
Verwaltungsverfahren; Rückstellungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen -  
Sachkonto 28800000

- Rechtsstreitigkeiten Umweltamt

Zum Jahresabschluss 2017 betragen die Rückstellungen des Landkreises Bautzen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren des Umweltamtes 16.000,00 EUR. Für fünf anhängige Verfahren schätzte das Umweltamt die Erfolgsaussichten mit weniger als 50 % ein.

- Prozesskostenrückstellungen – Rechtsamt

Für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren wurden anhand der Übersicht des Rechtsamtes zu offenen Rechtsstreitigkeiten Rückstellungen in Höhe von 2.948.013,54 EUR gebildet. Die Berechnung der Rückstellungen haben wir in Stichproben geprüft. Dabei stellten wir fest, dass drei Verfahren im Bereich des Zivilrechts, für die Rückstellungen gebildet wurden, investive Maßnahmen betreffen.

Rückstellungen sind für „ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen“ in der Bilanz zu bilden (§ 85a Abs. 1 SächsGemO). Beruht die Auszahlungsverpflichtung auf einem Vermögenszugang, so ist unabhängig davon, ob die künftige Verpflichtung der Höhe nach bereits bekannt ist oder nicht, eine Verbindlichkeit und keine Rückstellung auszuweisen. Der Betrag der Verbindlichkeit zum Bilanzstichtag muss in diesen Fällen sachgerecht geschätzt werden und sollte mit dem Aktivierungsbetrag korrespondieren<sup>1</sup>.

Für diese drei Verfahren hätte somit keine Rückstellung sondern eine Verbindlichkeit gebildet werden müssen.

Die Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sind somit um 694.741,61 EUR zu hoch und die sonstigen Verbindlichkeiten um diesen Betrag zu niedrig ausgewiesen.

Die Kreisfinanzverwaltung erklärte in ihrer Stellungnahme vom 23.10.2019, dass die Prozessrückstellungen im Rahmen der Arbeiten zum Jahresabschluss 2018 berichtigt werden.

Weiterhin sind in den Prozesskostenrückstellungen auch Rechtsstreitigkeiten, die der Landkreis über den Kommunalen Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen führt, in Höhe von 72.200,00 EUR bilanziert. Diese haben wir auf Plausibilität geprüft.

---

<sup>1</sup> Gemäß FAQ 2.56 des SMI

Rückstellungen für rückständigen Grunderwerb - Sachkonto 28800001

Die Rückstellung für den rückständigen Grunderwerb hat sich zum Jahresabschluss 2017 gegenüber dem Jahresabschluss 2016 um 3.479,91 EUR erhöht. Dem Zugang in Höhe von 8.110,77 EUR standen Abgänge für den rückständigen Grunderwerb in Höhe von 4.630,86 EUR gegenüber.

Unsere Prüfung auf Plausibilität ergab keine Beanstandungen.

**Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind.**

Bilanzposition	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
	in EUR		
Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	1.084.396,85	3.961.380,05	2.876.983,20

Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt waren, wurden für folgende Sachverhalte gebildet:

- Außertarifliche Vorruhestandsregelung entsprechend dem Kreistagsbeschluss DS 2/0353/16 (366.173,74 EUR)
- Nachzahlung der Beamtenbesoldung für die Jahre 2008 und 2009 für Beamte ab Besoldungsgruppe A10 (442.000,00 EUR)
- Leistungsentgelt 2017 entsprechend § 12 Absatz 4 der Dienstvereinbarung Leistungsorientierte Bezahlung (1.572.200,00 EUR)
- Kostentragung gegenüber den Leistungserbringern des Rettungsdienstes – DRK (753.512,39 EUR)
- Übernahme der Schulträgerschaft für die Oberschule Malschwitz – Betriebskostenabrechnung (60.297,41 EUR)
- Krankenleistungen für Ausländer nach dem SächsFlüAG (408.767,57 EUR)
- Rückforderung von Verwaltungskosten des Jobcenters durch den Bund (281.062,90 EUR)
- Sachleistungen gemäß § 3 AsylbLG (Kosten für den Betrieb der Gemeinschaftsunterkunft in Bischofswerda; 72.366,04 EUR)
- Erstattung der Betreiberkosten IRLS (5.000,00 EUR)

Die deutliche Erhöhung in der Bilanzposition Rückstellungen ist insbesondere auf die neue Verfahrensweise und somit spätere Auszahlung des Leistungsentgeltes gemäß der Dienstvereinbarung zur leistungsorientierten Bezahlung zurückzuführen. Im Gegenzug verringerten sich die sonstigen Verbindlichkeiten in gleicher Höhe.

Weiterhin sind die Kostenerstattungen gegenüber dem DRK Bautzen als zusätzlicher Sachverhalt in die Rückstellungsbildung zum Jahresabschluss 2017 eingeflossen.

Wir haben die Bildung dieser Rückstellungen auf Plausibilität und die Inanspruchnahme der zum Jahresabschluss 2016 ausgewiesenen Rückstellungen geprüft. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen.

## Verbindlichkeiten

Bilanzposition	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
	in EUR		
Verbindlichkeiten	102.718.319,15	99.746.499,80	-2.971.819,35

## Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Bilanzposition	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
	in EUR		
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	34.703.064,90	33.031.859,54	-1.671.205,36

Die Kredite des Landkreises wurden im Jahr 2017 um 1.671.205,36 EUR getilgt. Ursprünglich war im Haushaltsplan 2017 eine Tilgung in Höhe von 3.120.000,00 EUR geplant. Da der Landkreis zwei zinsgünstige variable Kredite hat, wurde die Tilgung dieser Kredite ausgesetzt und im Gegenzug in Höhe von 1.448.794,64 EUR auf die Neuaufnahme eines Kredites verzichtet.

Dieser Betrag wurde der, aus dem Jahr 2016 bestehenden Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten in Höhe von 9.500.000,00 EUR gegengerechnet. So dass abschließend 8.051.205,36 EUR der Kreditermächtigung „zurückgegeben“ wurden. Im Haushaltsjahr 2017 bestand eine Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten in Höhe von 3.200.000,00 EUR, die nicht in Anspruch und in das Jahr 2018 übertragen wurde.

Den Bestand der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen haben wir anhand der Buchungen im HKR-Programm, der Kreditverträge und der Kontoauszüge geprüft. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen.

### Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bilanzposition	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
	in EUR		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.875.439,41	6.415.246,31	1.539.806,90

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich gegenüber dem Jahresabschluss 2016 um 1.539.806,90 EUR erhöht.

Aufgrund der Erklärungen der Fachämter gehen wir davon aus, dass die Verbindlichkeiten ordnungsgemäß erfasst wurden. In Stichproben haben wir den ordnungsgemäßen Ausweis der Verbindlichkeiten geprüft. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen.

### Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Bilanzposition	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
	in EUR		
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	13.584.447,13	14.941.406,57	1.356.959,44

Bei Verbindlichkeiten aus Transferleistungen handelt es sich um Verpflichtungen des Landkreises aus der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, dem Asylbewerberleistungsbereich, aus Zuschüssen im freiwilligen Bereich oder zu zahlenden Umlagen.

Den größten Posten im Jahresabschluss 2017 bilden Verbindlichkeiten in Höhe von 6.750.404,02 EUR gegenüber dem Freistaat Sachsen aus übergegangenen Unterhaltsansprüchen nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz. Diese haben sich gegenüber dem Jahresabschluss 2016 um 1.152.077,32 EUR (nach Wertberichtigung) erhöht.

Weitere wesentliche Posten der Verbindlichkeiten aus Transferleistungen betreffen:

- Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 3 AsylbLG) mit 982.181,79 EUR
- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 4 AsylbLG) mit 329.653,97 EUR
- umA - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform mit 930.124,67 EUR
- Leistungen der Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII) mit 1.235.758,23 EUR
- sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) mit 342.317,63 EUR
- Erstattungen von Absenkungsbeträgen (SGB VIII) mit 515.626,81 EUR

Wir haben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Freistaat Sachsen aus übergegangenen Unterhaltsansprüchen nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz näher und weitere Verbindlichkeiten auf Plausibilität geprüft. Dabei ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

### Sonstige Verbindlichkeiten

Bilanzposition	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
	in EUR		
Sonstige Verbindlichkeiten	49.555.367,71	45.357.987,38	-4.197.380,33

In dieser Bilanzposition sind Verbindlichkeiten des Landkreises Bautzen aus schwebenden Rückzahlungsverpflichtungen, bereits zurückgeforderten Zuwendungen und Verbindlichkeiten, die keiner anderen Verbindlichkeitsart zugeordnet werden können, auszuweisen.

Wie bereits unter Punkt 3 (Vermögensrechnung) des Schlussberichtes ausgeführt, haben wir festgestellt, dass die Verbindlichkeiten gegenüber dem öffentlich Bereich/investiv um 175.224.517,22 EUR zu gering ausgewiesen sind, da die Fördermittel des Bundes und des Freistaates Sachsen und die damit verbundene

Rückzahlungsverpflichtung nicht bzw. nicht vollständig bilanziert wurden. Die Bilanzierung ist zum Jahresabschluss 2018 nachzuholen.

Die bilanzierten sonstigen Verbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Jahresabschluss 2016 um 4.197.380,33 EUR verringert.

Den größten Posten bilden hier Verbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Bereich/investiv aus noch nicht zweckgerecht verwendeten Zuwendungen. Im Zusammenhang mit den Forderungen aus investiven Zuwendungen haben wir die korrespondierenden Verbindlichkeiten in Höhe von 33.933.547,67 in Stichproben geprüft.

Zu den Stichproben gehörten die Verbindlichkeiten aus:

- dem Neubau einer Sporthalle für die Oberschule Ottendorf-Okrilla
- Umbau der Oberschule Königsbrück
- dem Bau der K 7205 OD Puschwitz
- dem Bau der K 7229 OD Maltitz
- Fördermitteln für Baumaßnahmen und Ausstattungen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen.

Unsere Prüfungen ergaben, dass es bei den sonstigen Verbindlichkeiten ebenfalls fehlerhafte Sachkontenzuordnungen zwischen dem privaten und dem öffentlichen Bereich, insbesondere bei Buchungen über Schnittstellen, gibt.

Die Kreisfinanzverwaltung erklärte dazu, dass die Zuordnung zu dem privatrechtlichen oder dem öffentlich-rechtlichen Bereich aus der Adresse des jeweiligen Zahlungsempfängers bzw. -pflichtigen generiert wird.

Bei Umbuchung aus Schnittstellen ist keine korrekte Adresse angegeben. Somit erfolgt automatisch die Zuordnung der Beträge zum privaten Bereich. Die Verfahrensweise wird künftig geändert.

---

### Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bilanzposition	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
	in EUR		
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	4.802.923,58	5.000.762,47	197.838,89

In der Bilanzposition werden bis zum 31.12.2017 eingegangene Einzahlungen, die einen Ertrag nach dem Bilanzstichtag darstellen, ausgewiesen.

Im Jahresabschluss 2017 sind die wesentlichen Posten

- der Mittelabruf vom Bund in Höhe von 3.710.000,00 EUR für Leistungen der Grundsicherung (SGB II) für den Monat Januar 2018
- die Eigenanteile der Schülerbeförderung 372.285,15 EUR.
- Umlage des ZVON zur Förderung des ÖPNV für die Jahre 2018 und 2019 890.330,25 EUR

Wir haben in Stichproben geprüft, ob die passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus dem Jahresabschluss 2016 aufgelöst wurden und mit den Ertragsbuchungen der Ergebnisrechnung korrespondieren und ob neue Rechnungsabgrenzungsposten gebildet wurden und diese mit den Buchungen in der Finanzrechnung korrespondieren. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.